



Aktenzeichen: 131-9/6/2026

St. Marein bei Graz, 27.02.2026

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Karl Wippel, Schulberg 159, 8323 Sankt Marein bei Graz
Renate Wippel, Schulberg 159, 8323 Sankt Marein bei Graz
Kerstin Wippel, Schulberg 159, 8323 Sankt Marein bei Graz
Daniel List, Schulberg 159, 8323 Sankt Marein bei Graz
Um- und Zubau bestehendes Wohnhaus, Neuerrichtung Stützmauern, geringfügige
Geländeänderung

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 13.01.2026 haben Karl Wippel, Schulberg 159, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Renate Wippel, Schulberg 159, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Kerstin Wippel, Schulberg 159, 8323 Sankt Marein bei Graz u. Daniel List, Schulberg 159, 8323 Sankt Marein bei Graz, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBL. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung für den Um- und Zubau bestehendes Wohnhaus, Neuerrichtung Stützmauern, geringfügige Geländeänderung auf dem Grundstück Nr.: 511, KG: Petersdorf II, EZ: 441 angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 26.03.2026, um ca. 15:15 Uhr an Ort und Stelle anberaumt.

Verhandlungsleiter: Sandra Puches

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgedeckt werden.

Der Bürgermeister:

Ing. Franz Knaus

